

Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (Schiedsgerichtsbarkeit. Zuständigkeit)

Entwurf

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
vom 17. Februar 2006¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Mai 2006²,
beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987³ über das Internationale Privatrecht wird
wie folgt geändert:

Art. 186 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Das Schiedsgericht entscheidet über seine Zuständigkeit ungeachtet einer bereits vor einem staatlichen Gericht oder einem anderen Schiedsgericht hängigen Klage über denselben Gegenstand zwischen denselben Parteien, es sei denn, dass beachtenswerte Gründe ein Aussetzen des Verfahrens erfordern.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf der Referendumsfrist oder am Tag seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

¹ BBl 2006 4677

² BBl 2006 4691

³ SR 291

